

**Beihilfefähigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen für ärztlich verordnete
Heilbehandlungen (§ 22 BVO i.V.m. Anlage 3 der BVO)**

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.01.2025	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.02.2025
	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	111,20	117,30
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	55,60	58,70
48	Bericht an die verordnende Person	6,20	6,60
49	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20	117,30
50	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig		
	a) Richtwert 30 Minuten	49,40	52,20
	b) Richtwert 45 Minuten	68,00	71,70
	c) Richtwert 60 Minuten	86,50	91,30
51	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten	61,20	64,50
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten	111,20	117,30
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten	56,10	58,70